

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

1. Die folgenden Inhalte dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBs) der Firma RHEINLAND VERANSTALTUNGSTECHNIK Grahn & Rudolph GbR, Espenweg 9, 53919 Weilerswist (im Folgenden RLVT genannt) sind Grundlage und Bestandteil aller Verträge zwischen RLVT und ihren Vertragspartnern (im Folgenden Kunde genannt), welche die Vermietung von Veranstaltungstechnik sowie sonstiger Dienstleistungen zum Gegenstand haben.
2. Es gelten ausschließlich die aktuellen AGBs, die auf unserer Internetseite www.rheinland-vt.de einzusehen sind.
3. Mit Abgabe der Auftragsbestätigung erkennt der Kunde diese AGBs als Vertragsbasis an.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Angebote von RLVT sind - wenn nicht explizit anders vereinbart – freibleibend und unverbindlich.
2. Die Auftragserteilung des Mieters ist ein bindendes Angebot. Der Vertrag kommt erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch RLVT zustande.
3. Die Auftragserteilung durch den Kunden sowie die Auftragsbestätigung durch RLVT bedürfen der Schriftform.

II. Vermietung von Gegenständen

§ 1 Mietzeit

1. Die Mietzeit beginnt am Tag und der Uhrzeit der vereinbarten Bereitstellung der Mietgegenstände im Lager von RLVT. Dies gilt unabhängig davon, ob der Kunde, RLVT oder ein Dritter den Transport durchführt.
2. Die Mietgegenstände können im Lager von RLVT nach Vereinbarung in einem zu dem vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand abgeholt werden.
3. Der Mietzeitraum endet zum Zeitpunkt der vereinbarten Rückgabe der Mietgegenstände im Lager von RLVT.
4. Der Kunde hat die Mietgegenstände zum vereinbarten Zeitpunkt vollständig und in gleichem Zustand im RLVT Lager zurückzugeben.
5. Sollte der Kunde den vertraglich vereinbarten Rückgabezeitpunkt nicht erfüllen können, ist er verpflichtet die Verzögerung mit Bekanntwerden RLVT unverzüglich mitzuteilen. Für jeden Tag der über den vereinbarten Mietzeitraum hinausgeht, wird eine Vergütung i.H. der in der Mietpreisliste aufgeführten Mietpreise angesetzt. Für sonstige etwaige Folgekosten insbesondere durch nicht realisierbare weitere Vermietungen haftet der Kunde.
6. RLVT kann für die Dauer der Mietzeit die Hinterlegung einer Kautions und/oder eines amtlichen Ausweises verlangen. Dies gilt insbesondere, wenn mit dem Kunden bis dato kein Vertragsverhältnis bestanden hat.

§ 2 Pflichten des Kunden während der Mietzeit

1. Der Kunde ist verpflichtet die Mietgegenstände mit Sorgfalt zu behandeln.
2. Ist kein Personal von RLVT gebucht worden, muss der Mieter alle Instandhaltungs - und Reparaturarbeiten fachgerecht auf seine Kosten durchführen lassen. Das gilt auch für Verschleißteile wie z.B. Leuchtmittel.
3. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die einschlägigen Sicherheitsbestimmungen (BGV A3, BGV C1, VDE..) eingehalten werden.
4. Der Mieter haftet auch für Schäden, die durch Stromausfall, Stromschwankungen bzw. Überspannung entstehen.
5. Die Mietgegenstände erfordern den Auf- und Abbau sowie der Bedienung durch technisch geschultes Personal.

§ 3 Langfristige Vermietung

1. Vermietungen die einen Zeitraum von 30 Tagen überschreiten, gelten als langfristige Vermietung. Liegt eine solche langfristige Vermietung vor, sind zusätzlich die Inhalte dieses Paragraphen zu beachten.
2. Der Kunde ist für Instandhaltung bzw. Wartung und gegebenenfalls für Instandsetzung verantwortlich.
3. Der Austausch von Verschleißteilen, insbesondere Leuchtmitteln erfolgt in diesem Zeitraum durch und auf Kosten des Kunden
4. Fallen in diesem Mietzeitraum gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen an, ist der Kunde verpflichtet diese auf eigene Kosten durchzuführen zu oder durch einen fachkundigen und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geeigneten Dritten durchführen zu lassen.
5. Stellt RLVT bei Rückgabe der Mietgegenstände fest, dass der Kunde den Pflichten aus den Absätzen 2, 4 und 4 nicht nachgekommen ist, ist RLVT berechtigt diese Pflichten nachträglich selbst oder durch Dritte durchzuführen zu lassen und die hierfür entstehenden Kosten dem Kunden in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 4 Zusätzliche Leistungen, Transport

1. Zusätzliche Leistungen, insbesondere Transport, Montage, Demontage und Betreuung durch Fachpersonal erfolgt gegen Entgelt aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung. Sofern die Höhe der Vergütung vertraglich nicht geregelt ist, berechnet RLVT angemessenes und ortsübliches Entgelt.
2. Wenn RLVT mit der einer zusätzlichen Leistung aus Abs. 1 beauftragt wurde, kann RLVT diese nach eigener Wahl selbst durchführen oder einen Dritten mit der Durchführung beauftragen.
3. Für mögliche Schadensersatzansprüche von Dritten hat der Kunde vorrangig den Dritten in Anspruch zu nehmen.

§ 5 Mietpreis

1. Mietpreise werden pro Tag berechnet. Ein Tag besteht aus 24 Stunden ab dem Beginn der Mietzeit gem. § 1 Abs. 1.
2. Sofern nicht anders vereinbart, gelten die Preise der zum Zeitpunkt der Vermietung gültigen Preisliste. Die aktuelle Preisliste ist auf der Internetseite www.rheinland-vt.de einzusehen.
3. Preise für in der Preisliste nicht aufgeführte Mietgegenstände werden - falls nicht schriftlich vereinbart - von RLVT mit einem angemessenen und ortsüblichen Mietzins festgesetzt.
4. Wird weiteres Material oder zusätzliche Leistungen kurzfristig zusätzlich gemietet und gestellt und ist die Höhe derer Vergütung nicht schriftlich fixiert, gilt ein angemessenes Entgelt - mindestens das der Preisliste - als vereinbart.

§ 6 Zahlung

1. Der Mietzins und Vergütungen für sonstige Leistungen sind ohne Abzüge beim Beginn des Mietzeitraums zu bezahlen. RLVT ist zur Übergabe der Mietgegenstände an den Kunden nur im Falle der rechtzeitigen und vollständigen Zahlung verpflichtet. Abweichende Regelungen können getroffen werden.
2. Als Zahlungseingang gilt der Termin des Geldeingangs bei RLVT.
3. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank fällig. Weitere Verzugschäden können zusätzlich berechnet werden.

§ 7 Stornierung durch den Kunden

1. Der Kunde hat das Recht, Aufträge zu stornieren. Die Stornierung muss schriftlich erfolgen.
2. Bei Stornierung muss der Kunde eine Vergütung bezahlen, die bei Stornierung bis 30 Tage vor Beginn des Vermietungszeitraums 10%, bis 8 Tage vor Beginn des Vermietungszeitraums 80%, 1 Tag vor Beginn des Vermietungszeitraums 100% des vereinbarten Mietzins entspricht.

§ 8 Gebrauchsüberlassung und Mängel

1. RLVT verpflichtet sich, die Mietsache in ihrem Lager in Mönchengladbach in einem zu dem vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand für die Dauer der vereinbarten Mietzeit bereitzustellen. Die Abholung kann nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen.
2. Der Kunde bzw. sein Vertreter hat die Pflicht, bei Übergabe die Vollständigkeit und die ordnungsgemäße Beschaffenheit des vermieteten Materials, einschließlich Zubehör festzustellen. Werden keine Mängel festgestellt, gelten die Mietgegenstände als mangelfrei entgegengenommen, es sei denn, dass der Mangel bei der Untersuchung nicht erkennbar war.
3. Stellt der Kunde im Zeitpunkt der Überlassung die Mangelhaftigkeit der Mietgegenstände fest, kann er Nachbesserung verlangen. Dies gilt auch, wenn der Kunde den Mangel im Rahmen der Mietzeit feststellt, sofern er nachweisen kann, dass der Mangel bei Übergabe bereits bestanden hat und nicht durch ihn oder einen mit ihm in Verbindung stehenden Dritten verursacht wurde.
4. RLVT kann die Nachbesserung durch Bereitstellung eines gleichwertigen Mietgegenstandes oder durch Reparatur erfüllen. Der Kunde kann die Durchführung der Nachbesserung nur während der Mietzeit zu den allgemeinen Öffnungszeiten verlangen. Diese Regelung findet keine Anwendung wenn der Kunde den Mangel selbst verursacht hat und /oder gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 2, 3 zur Instandhaltung - einschließlich Reparatur - verpflichtet ist.
5. Mit Übergabe der Mietgegenstände geht die Haftung für etwaige Schäden oder Mängel auf den Kunden über. Dies gilt auch, wenn die Schäden oder Mängel durch Dritte insbesondere Publikum sowie durch unsachgemäße Bedienung verursacht werden. Etwaigen Mängel oder Unvollständigkeit sind RLVT unverzüglich anzuzeigen.
6. Ein Minderungs- oder Kündigungsrecht nach Maßgabe des § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB steht dem Kunden nur zu, wenn der Nachbesserungsversuch von RLVT erfolglos geblieben ist oder RLVT die Nachbesserung mangels Kostenübernahme abgelehnt hat. Unterlässt der Kunde die Anzeige oder zeigt er den Mangel verspätet an, kann der Kunde aufgrund des Mangels nicht mindern, gemäß § 543 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 BGB kündigen oder Schadenersatz verlangen. Der Anspruch auf Schadensersatz ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Kunde den Mangel RLVT zwar unverzüglich angezeigt hat, eine Nachbesserung innerhalb des unter § 6 Abs. 2 genannten Zeitraums jedoch nicht möglich war.
7. Im Falle einer unterlassenen oder verspäteten Anzeige eines Schadens ist der Kunde gegenüber RLVT zum Ersatz des dadurch verursachten Schadens verpflichtet. Jegliches Mitverschulden des Kunden an dem Mangel schließt das Kündigungsrecht aus.
8. Sind mehrere Gegenstände vermietet, ist der Mieter nicht berechnete den Gesamtvertrag zu kündigen bzw. den Gesamtmietzins zu mindern.
9. Der Nachbesserungsanspruch wird verwirkt, wenn der Kunde nicht nachweisen kann, dass für den Mangel keine Bedienungsfehler ursächlich oder mitursächlich waren.
10. Der Mieter ist verpflichtet, wenn gefordert, öffentlich-rechtliche Genehmigungen auf seine Kosten rechtzeitig einzuholen. Sofern die Montage durch RLVT erfolgt, hat der Mieter RLVT zuvor auf Verlangen die erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen. RLVT haftet nicht für die Genehmigungsfähigkeit des vom Kunden vorgesehenen Einsatzes der Mietgegenstände.
11. Der Kunde hat RLVT spätestens mit der Rückgabe der Mietgegenstände über etwaige Mängel zu unterrichten.
12. RLVT behält sich die eingehende Prüfung der Mietgegenstände auch nach der Rückgabe vor. Eine rügelose Annahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände.

§ 9 Schadensersatz

1. Sämtliche Schadensersatzansprüche des Kunden, auch für zusätzliche Leistungen, insbesondere auch für Transport, Montage und Demontage, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere auch Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, wegen Nichterfüllung, aus positiver Vertragsverletzung und aus unerlaubter Handlung, insbesondere auch für jegliche Art von Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden. Ausgenommen vom vorstehenden Haftungsausschluss sind solche Ersatzansprüche, deren Schadensursache auf einem grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln von RLVT oder deren Mitarbeiter beruht sowie Schadensersatzansprüche wegen Fehler einer ausdrücklich, schriftlich zugesicherten Eigenschaft.
2. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch zu Gunsten der angestellten und freien Mitarbeiter von RLVT.

§ 10 Verpflichtung zum Haftungsausschluss zu Gunsten von RLVT

Der Kunde hat eine inhaltlich der Regelung des § 9 entsprechende Haftungsbeschränkung mit seinen Vertragspartnern wie Künstler, Zuschauer etc. auch für deliktische Ansprüche zugunsten von RLVT zu vereinbaren. Soweit RLVT infolge der Nichtumsetzung der vorgenannten Verpflichtung auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird, hat der Kunde RLVT von diesen Schadensersatzansprüchen freizuhalten.

§ 11 Versicherung

1. Der Kunde verpflichtet sich, die Mietgegenstände gegen das mit Ihnen verbunden allgemeine Risiko (Diebstahl, Verlust, Beschädigung, Haftpflicht, Zerstörung) in ausreichender Höhe zu versichern. Der entsprechende Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
2. Auf ausdrücklichen und schriftlich formulierten Wunsch des Kunden und gegen Übernahme der anfallenden Kosten. Neben der Prämie trägt der Kunde im Schadensfall auch den Selbstbehalt.

3. Kommt der Kunde seiner Versicherungspflicht nicht oder in nicht ausreichender Höhe nach und besteht keine Versicherungsüberebnahmevereinbarung zwischen dem Kunden und RLVT, haftet der Kunde für das nicht versicherte Risiko.

§ 12 Rechte Dritter

Der Kunde hat sämtliche Mietgegenstände von allen Inanspruchnahmen, Pfändungen, Belastungen freizuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, RLVT unter Überlassung aller notwendigen Unterlagen unverzüglich zu benachrichtigen, falls Mietgegenstände dennoch in Anspruch Dritter genommen werden. Kosten die zur Abwehr von Rechtsanmaßungen entstehen, trägt der Kunde.

§ 13 Kündigung von Mietverträgen

1. RLVT kann Mietverträge und Verträge über sonstige Leistungen aus wichtigem Grund kündigen.
2. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) der Kunde (drohend) zahlungsunfähig ist oder gegen ihn Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfolgen
 - b) die Installation der Mietgegenstände gegen geltendes Recht, Vorschriften oder Auflagen verstößt oder von ihr erhebliches Sach- und/oder Personenschadenspotential ausgeht
 - c) der Kunde die Mietgegenstände vertragswidrig gebraucht
 - d) der Kunde erheblich in Zahlungsverzug ist

III. Form / Schlußbestimmungen

§ 1 Schriftform

Sofern durch diese AGBs oder andere Verträge zwischen RLVT und Vertragspartnern die Schriftform verlangt wird, so gilt diese auch bei Übermittlung per Fax oder per E-Mail mit identifizierbarer Signatur als gewahrt.

§ 2 Schlußbestimmungen

1. Es werden keine mündlichen Abreden getroffen.
2. Sollte eine Bestimmung des Vertrages einschließlich der AGB unwirksam oder nicht wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein, wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen oder des Vertrages nicht berührt.
3. Sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen RLVT und jedem Vertragspartner unterliegen den bundesdeutschen Gesetzen.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Weilerswist.